

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal Herausgegeben vom Rektor

**NR\_95** JAHRGANG 43  
30. Oktober 2014

## **Änderung der Satzung für die Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Bergischen Universität Wuppertal (Auswahlverfahrenssatzung)**

**vom 30.10.2014**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 574) und der §§ 2 Satz 2, 3 Abs.1 und 4 Abs. 3 des dritten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz 2008 – HZG 2008) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 574) sowie der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen – Vergabeverordnung NRW - vom 15. Mai 2008 (GV.NRW. S. 386), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 2014 (GV. NRW. S. 220), hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Änderungssatzung erlassen.

### **Artikel I**

Die Satzung für die Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Bergischen Universität Wuppertal vom 15.04.2013 (Amtl. Mittlg. 32/13), zuletzt geändert am 10.04.2014 (Amtl. Mittlg. 12/14), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht zu § 5 wird wie folgt geändert:  
§ 5 Sonderregelungen für die Teilstudiengänge Musik und Kunst in Mehrfachstudiengängen
2. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

### **§ 5**

#### **Sonderregelungen für die Teilstudiengänge Musik und Kunst in Mehrfachstudiengängen**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die ein Studium im Rahmen des Studiengangs kombinatorischer Bachelor of Arts oder des Studiengangs Bachelor of Education mit dem Teilstudiengang Musik an der Bergischen Universität Wuppertal anstreben und die Eignungsfeststellungsprüfung für des Teilstudiengang Musik an der Bergischen Universität erfolgreich bestanden haben, erhalten im Rahmen der Bewerbung für den weiteren gewählten zulassungsbeschränkten Teilstudiengang im kombinatorischen Bachelor of Arts oder für den Teilstudiengang Sonderpädagogik im Studiengang Bachelor of Education eine Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um den Wert 1,0, höchstens jedoch auf die Durchschnittsnote 1,0.

- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die ein Studium im Rahmen des Studiengangs kombinatorischer Bachelor of Arts oder des Studiengangs Bachelor of Education mit dem Teilstudiengang Kunst an der Bergischen Universität Wuppertal anstreben und die Eignungsfeststellungsprüfung für den Teilstudiengang Kunst an der Bergischen Universität erfolgreich bestanden haben, erhalten im Rahmen der Bewerbung für den weiteren gewählten zulassungsbeschränkten Teilstudiengang im kombinatorischen Bachelor of Arts oder für den Teilstudiengang Sonderpädagogik im Studiengang Bachelor of Education eine Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsbeurteilung um den Wert 1,0, höchstens jedoch auf die Durchschnittsnote 1,0.
- (3) Der Nachweis über die bestandene Eignungsfeststellungsprüfung muss mit dem entsprechenden Sonderantrag spätestens am 15.07. für eine Bewerbung für ein Wintersemester im Studierendensekretariat der Bergischen Universität eingereicht worden sein.
- (4) Die Verbesserung der Durchschnittsnote gemäß Abs. 1 und 2 kann nur in einem Vergabeverfahren beansprucht werden und gilt nicht bei einem späteren Wechsel in einen anderen zulassungsbeschränkten Teilstudiengang an der Bergischen Universität Wuppertal.

### **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 29.10.2014.

Wuppertal, den 30.10.2014

Der Rektor  
der Bergischen Universität Wuppertal  
Universitätsprofessor Lambert T. Koch